1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 719, 727) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 719, 730) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 9. November 2026 (Beschluss Nr. 01-B 2026-144) die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten

Die Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten vom 19. Dezember 2014 (öffentliche Bekanntmachung vom 12. Januar 2015 im Internet, zu erreichen über die Registerkarten [Reiter, Tabs] „Bekanntmachungen“ > „Archiv“ > „2015“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Die in der Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen festgelegten Nutzungsentgelte sind Nettobeträge. Soweit die von der Stadt Wolgast erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird auf das jeweilige Nutzungsentgelt zusätzlich die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.“

Artikel 2 – Lesefassung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen/Einrichtungen in der Stadt Wolgast und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelten in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Internet, zu erreichen über die Registerkarte (Reiter, Tab) „Ortsrecht“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de, öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Wolgast, 11. November 2026

gez. Schröter

Martin Schröter
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung, KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke

Beschlossen am 9. November 2026.

Ausgefertigt am 11. November 2026.

Öffentliche Bekanntmachung am 11. November 2026 im Internet, zu erreichen über die Registerkarte (Reiter, Tab) „Ortsrecht“ über die Internetseite der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de.